

# SATZUNG

über die Erhebung von Standgebühren

(Marktstandgelder)

für den „Ramsteiner Bauernmarkt“

vom 23.03.2017

Der Rat der Stadt Ramstein-Miesenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

### Allgemeines

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze werden Gebühren (Marktstandgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 2

### Gebührenmaßstab

Die Gebühr berechnet sich nach folgendem Schlüssel für die einzelnen Stände sowie deren Verwendung bzw. deren Zweckbestimmung und Größe.

Sie beträgt für:

#### **I) Handwerk (mit und ohne Vorführung)**

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| a) Standgröße bis 3,00 m Länge | 48,00 Euro   |
| b) jeder weitere Frontmeter    | 12,00 Euro/m |

#### **II) Verkauf von Waren und Lebensmitteln (ohne direkten Verzehr)**

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| a) Standgröße bis 8,00 m Länge | 96,00 Euro   |
| b) jeder weitere Frontmeter    | 12,00 Euro/m |

#### **III) Verkauf von Lebensmitteln (zum direkten Verzehr)**

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| a) Standgröße bis 6,00 m Länge | 144,00 Euro  |
| b) jeder weitere Frontmeter    | 12,00 Euro/m |

#### **IV) Verkauf von Lebensmitteln (zum direkten Verzehr)**

**(gewerbliche Anbieter, örtliche Vereine, Zelte mit eigenen Sitzplätzen)**

- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| Standgröße bis 12,00 m Länge | 288,00 Euro |
|------------------------------|-------------|

### **§ 3 Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen mit den Anbietern in Einzelverträgen bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Zuteilung eines Standplatzes beantragt hat.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühr ist jeweils nach Zugang des Zulassungsbescheides, spätestens bis ein Monat vor dem Bauernmarkt, auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Ramstein-Miesenbach einzuzahlen bzw. zu überweisen. Bei der Platzeinweisung ist dem Marktbeauftragten auf Verlangen der Einzahlungsbeleg vorzuzeigen.

### **§ 6 Vergütung für Versorgungsleitungen**

Soweit Versorgungsleitungen der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Strom, Wasser) in Anspruch genommen werden, sind separat Entgelte als Pauschale zu entrichten.

Stromanschluss: 7,50 Euro

Wasseranschluss: 2,50 Euro

Sie werden mit der Standgebühr gemäß der §§ 4 und 5 entsprechend geltend gemacht.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ramstein-Miesenbach, den 30.06.2017

(Ralf Hechler)  
Stadtbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs.6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, 30.06.2017  
Verbandsgemeindeverwaltung

Ralf Hechler  
(Bürgermeister)